

St a d t a m t K ö f l a c h

(Bauamt)

GZ.: B 9/1-1975

Köflach, 1975-05-12

Heribert und Irene Blümel;

Wohnhauszubau - Baubewilligung.

B e s c h e i d :

Mit Eingabe vom 21. Jänner 1975 haben Herr Und Frau Heribert und Irene Blümel, wohnhaft in 8580 Köfleich, Grubweg 20, als grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. 379/3, KG. Köflach, um die Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Wohnhaus angesucht.

Bei der hierüber am 11. Februar 1975 durchgeführten örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung ergab sich nachstehender

B e f u n d :

Auf dem Grundstück Nr. 379/3, KG. Köfleich, soll zum bestehenden Wohnhaus Grubweg 20 an der südwestlichen Längsfront ein Zubau errichtet werden. Die Ausmaße betragen 9,00 m Länge x 5,30 m Breite.

Im Untergeschoß gelangen drei PKW-Abstellplätze zum Einbau. Die Zu- bzw. Ausfahrt zu diesen erfolgt niveauleich mit dem bestehenden Gelände vom Grubweg her.

Im Obergeschoß, welches ebenfalls zur Gänze überbaut wird, wird ein Frühstückszimmer mit den Ausmaßen von 6,00 m x 5,30 m ausgeführt, mit Ausgangsmöglichkeit zur überdeckten Terrasse an der nordwestlichen Giebelseite.

Über dem Garagengeschoß gelangt eine Massivdeckenkonstruktion zur Ausführung, über dem Obergeschoß eine Holzdeckenkonstruktion

Herbert und Irene Blümel

Grubweg 20, 8580 Köflach

Name und Anschrift der Bauwerber

Köflach, am 16.1.1975

**Ansuchen um Baubewilligung<sup>2)</sup>**

Stadtgemeinde Köflach

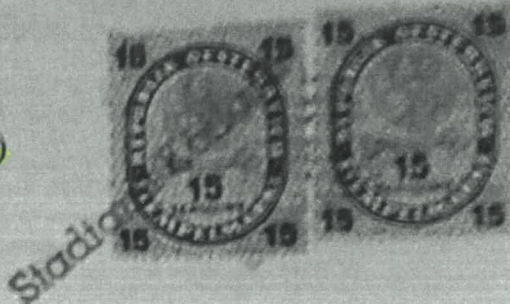
Eingel. 21. JAN. 1975

Zahl B 9/1 mit 4 Blg. ne

An das

Stadt — Markt — Gemeindeamt<sup>1)</sup>

in 8580 Köflach



Unter Anschluß der vom Gesetze geforderten Unterlagen<sup>1)</sup> wird hiemit von dem — den<sup>1)</sup> unterfertigten Bauwerber-n<sup>1)</sup> gemäß den §§ 57 und 58 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, um Erteilung der Baubewilligung zwecks<sup>1)</sup> Errichtung eines Zubaus an das best. Wohnhaus

\_\_\_\_\_ auf dem — den<sup>1)</sup> mit rechtskräftigem Widmungsbescheid vom \_\_\_\_\_, Zahl \_\_\_\_\_ gewidmeten \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>-Grundstück-en<sup>1)</sup> Nr. 379 der Katastralgemeinde Köflach \_\_\_\_\_ angesucht.

Die seinerzeit bereits mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, Zahl \_\_\_\_\_ erteilte Baubewilligung soll durch das vorliegende Ansuchen<sup>1)</sup> abgeändert werden.

**Angeschlossen:**  
Beilagen

*Herbert Blümel*  
Unterschrift der Bauwerber  
*Irene Blümel*

- 1) Unzutreffendes ist zu streichen;
- 2) um Baubewilligung ist für alle jene Baumaßnahmen, vor deren Inangriffnahme, anzusuchen, für die die Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, gemäß § 57 eine Baubewilligungspflicht statuiert. Eine solche ist gegeben und daher um Baubewilligung vor Baubeginn anzusuchen:
  - a) Neubauten oder Bauten, bei denen nach Abtragung oder Zerstörung eines bestehenden Baues dessen Grund- und Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden;
  - b) Zubauten, das sind Vergrößerungen von Bauten in waagrechter oder lotrechter Richtung;
  - c) Umbauten, Bauveränderungen und Änderungen des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen derselben, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Sicherheit, die äußere Gestaltung und die gesundheitlichen Verhältnisse von Einfluß sein können oder auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Rechte der Nachbarn anzuwenden sind;
  - d) die Herstellung von Einfriedungen im verbauten Gebiet gegen öffentliche Verkehrsflächen und von Einfriedungsmauern;
  - e) die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundes, soweit hiedurch die nachbarlichen und öffentlichen Interessen berührt werden;
  - f) bauliche Anlagen größeren Umfangs unter der Erde, insbesondere Schachtbrunnen, Kanalanlagen, Schutträume, Keller u. dgl.;
  - g) die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten und Gegenständen, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflußt oder eine Gefährdung oder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung für die Nachbarschaft herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlage vorgenommen wird.

Bitte wenden!

# Baubeschreibung

Stadtkommune Köflach

nach § 50, III. e der Steiermärkischen Bauordnung 1968

Name und Wohnort des Bauwerbers: Herbert und Irene Blümel  
Grubweg 8, 8580 Köflach

Art des Bauvorhabens (Neubau, Zubau, Umbau usw.) und Verwendungszweck: Zubau  
Garagen und 1 Zimmer

Lage des Bauvorhabens: Gemeinde: Köflach  
Katastralgemeinde: Köflach  
Ortschaft: Köflach  
Straße: ~~KXXKXX~~ Grubweg  
Hausnummer: 20  
Grundstücksnummer: 379  
bisherige Benützungart: wiese

## A. Bauplatz

Größe in m<sup>2</sup> laut Widmungsbescheid \_\_\_\_\_

Oberflächengestaltung (z. B. eben, geneigt, trocken usw.) leicht geneigt

Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrundes Bodenklasse 3

höchster bekannter Grundwasserstand \_\_\_\_\_

höchster bekannter Wasserstand benachbarter Gewässer samt deren Bezeichnung \_\_\_\_\_

Lawinengefährdung von woher \_\_\_\_\_

Rutschgefährdung \_\_\_\_\_

Hochwassergefährdung von woher \_\_\_\_\_

Anschluß an eine öffentliche Verkehrsfläche (Bezeichnung und Entfernung) \_\_\_\_\_

Erdbewegungen zur Veränderung der Höhenlage des Bauplatzes \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

B. Bauwerk

1. Allgemeine Angaben

bebaute Fläche in m<sup>2</sup> 47,70

unbauter Raum in m<sup>3</sup>

206,01

Höhe des Bauwerkes gemäß § 5 der Stmk. BO. 1968

5,00 m

Anzahl der oberirdischen Geschosse

2

der Kellergeschosse

Einbau von Schutzräumen (Art, Ausmaß usw.)

Raumhöhen 2,10 u. 2,60 m

Geschoßhöhen XX 2,42 u. 2,85 m

Gangbreiten

Breite und Steigungsverhältnis der Stiegen

Dachform Krüppelwalmdach

Schneefänger

Geländerhöhen 100 cm

Beheizung / Brennstoffe Nachtspeicherofen

Aufzüge

Blitzschutzanlage

besondere Lüftungseinrichtungen

besondere Brandschutzmaßnahmen

besondere Maßnahmen für Wärme- und Schallschutz

Gestaltung der Außenflächen der Wände samt Farbgebung analog Bestand

Sonstiges

BGW, Holzverkleidung

2 Konstruktive Angaben (Konstruktion, Baustoffe, Wandstärken usw.)

Gesamtkonstruktion (Stahlbetonskelettbau, Ziegelbau, Holzbau, usw.) Ziegelbau

Art der Gründung Flachgründung

Fundamente Streifenfundamente

Kellermauerwerk

Außenwände Betonsplittsteine bzw. Hochlochmauerwerk 30 cm

Innenwände

Feuer- und Brandmauern

Stiegenhauswände

Kellerdecken / Tragfähigkeit

Geschoßdecken / Tragfähigkeit Fertigteildecke 20 cm stark 200 kg/m<sup>2</sup>

Stiegen / Tragfähigkeit

Dachkonstruktion / Dachdeckung / Dachneigung Pfettendachstuhl, analog Best. 23<sup>0</sup>

Dachraumausbau

Rauch- und Abgasfänge / Querschnitte

Aufzugsschächte / Triebwerksräume

Fußböden ↓ Teppichboden bzw. Terrazzo und Betonpflaster

Fenster Pfostenstöcke, vierflügelig

Türen Hebetüren 100/210

Sonstiges

C. Versorgungsrichtungen und Außenanlagen

Art der Wasserversorgung Ortsnetz

Art der Abwasserbeseitigung Ortsnetz

Art der Niederschlagswasserbeseitigung Ortsnetz

Art der Müll- und Abfallbeseitigung Städtische Müllabfuhr

Energieversorgung Stadtwerke Köflach

Abstellflächen für Kraftfahrzeuge

Sonstige Freiflächen samt deren Gestaltung

Art und Gestaltung bewilligungspflichtiger Einfriedungen

Außenanlagen (z. B. Stützmauern, Freitreppen, Terrassen, Müll- u. Aschengruben, Brunnen, Schächte, Senk- und Sickergruben, Badebecken usw.)

Stadtmunicipalrat  
Das  
der  
vom 11. Februar 1975  
zu  
Hierdurch  
vom 12. Mai 75 Zl. 894-75  
Auf Bürgermeisteramt

Sonstiges

*[Handwritten signature]*

Verfasser:

ING. ADOLF VIERTL  
STADTRAUBAU- U. ARCHITEXT  
KÖFLACH, KANTNERSTR. 24  
81.7 267

Unterfertigung:

Bauführer:

ING. ADOLF VIERTL  
STADTRAUBAU- U. ARCHITEXT  
KÖFLACH, KANTNERSTR. 24  
81.7 267

Bauwerber:

*Heribert Blümel*  
*Herrn Blümel*

Grundbesitzer:

*Heribert Blümel*

Stadt- Gemeinde Köflach  
Zahl: 2/1 - 1975 Köflach, am 1975-01-30  
Gegenstand: Heribert und Irene Blümel;  
Wohnhausbau - Baubewilligung.

## Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 21.1.1975 ~~hat~~ - haben<sup>1)</sup> Herr und Frau  
Heribert und Irene Blümel in 8580 Köflach, Grubweg 20,  
gemäß den §§ 57 und 58 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, um die Erteilung der Baubewilligung<sup>2)</sup> zwecks<sup>3)</sup> Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Wohnhaus  
Grubweg 20  
auf dem ~~den~~<sup>4)</sup> gewidmeten Garten-<sup>5)</sup> Grundstücken<sup>6)</sup> Nr. 379/3  
der Katastralgemeinde Köflach angesucht.

~~Damit soll die bereits mit Bescheid vom~~ Zahl:  
~~erteilte Baubewilligung abgeändert werden<sup>7)</sup>.~~

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, m. A., und des § 61 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für  
Dienstag, dem 11. Februar 1975 mit dem Zusammentritt  
Köflach, Grubweg 20 um 15.30 Uhr angeordnet.

Gemäß § 42 AVG. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Stadt-, Markt-, Gemeindeamtes<sup>8)</sup> zur allgemeinen Einsicht auf.

Bitte wenden!

Hievon werden verständigt:

- Herr und Frau Heribert und Irene Blümel,  
 1. (Der — die Bauweiber<sup>1)</sup>: Grubweg 20, 8580 Köflach,

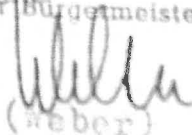
- (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit dem Bauweiber identisch<sup>2)</sup>):  
 2.) (Anrainer/Nachbar<sup>3)</sup>: Firma Köflach, Sportgeräte Ges.m.b.H., Schuhfabrik Köflach,  
 F.Herunter, Hans-Kloepferplatz 12, 8580 Köflach,  
 3.) Frau Adelheid Beiritach, Fiberstraße 76, 8580 Köflach,  
 4.) Herr und Frau Egon und Anna Bergmann, Barbarasiedlung 2/7,  
 8580 Köflach,  
 5.) Herr Franz Prem, Fiberstraße 36, 8580 Köflach,  
 6.) Steweag, Betriebsbezirk Voitsberg, Packerstraße 14, 8572 Voitsberg

- Herr Baumeister Ing. Franz Kerschbauer,  
 7.) (Der bzw. die Sachverständige-n): Stadtwerksgasse 4, 8580 Köflach,  
 8.) Herr Med.Rat Dr. Bruno Rieger, Hauptplatz 10, 8580 Köflach,  
 9.) Herr Rauchfangkehrermeister Robert Pink-Kraker, Ailcestraße 24,  
 8580 Köflach,  
 10.) Herr Baumeister Ing. Adolf Viertl, Körntnerstr.  
 (Der bzw. die Planverfasser): 8580 Köflach,

(Der Bauführer, sofern schon bekannt):

- sowie  
 11.) Telegrafbauamt Graz, Bahnhofgürtel 48-50, 8020 Graz,  
 12.) Stadtwerke Köflach, Stadtwerksgasse 2, 8580 Köflach, als EVU.

geschrieben 30.1.75 Wl  
 verglichen \_\_\_\_\_  
 befördert 30.1.75 Wl

Für den  
 (Der Bürgermeister<sup>4)</sup>):  
  
 (Weber)

<sup>1)</sup> Unzutreffendes ist zu streichen;  
<sup>2)</sup> welche Baumaßnahmen einer Bewilligungspflicht unterliegen, geht aus § 57 der Stmk. Bauordnung 1968 hervor;  
<sup>3)</sup> hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;  
<sup>4)</sup> hier ist die Benützungsort der zu verbauenden Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzugeben, wie sie vor Erteilung der Widmung gegeben war;  
<sup>5)</sup> dieser Absatz hat nur dann Bedeutung, wenn die seinerzeit erteilte Baubewilligung noch nicht fünf Jahre (§ 56 der Stmk. Bauordnung 1968) zurückliegt. Liegt diese fünf Jahre oder länger zurück, ist dieser Absatz zu streichen. Ebenso zu streichen ist dieser Absatz, wenn eine Änderung einer seinerzeit erteilten Baubewilligung weder beabsichtigt noch mit dem Bauvorhaben verbunden ist;  
<sup>6)</sup> die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;  
<sup>7)</sup> der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar persönlich, nachweislich und rechtzeitig (also 8 bis 14 Tage vorher) zu zustellen (vgl. § 41 AVG, 1950, m. A.). Des Weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschließen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über das Anschlagen und der Abnahme zu versehen und dem bezugnehmenden Akte anzuschließen, die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindevorstand bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden Platz und Uhrzeit bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk) zu erhalten.